

**Motion Baumgartner-Flawil (50 Mitunterzeichnende):
«Sonderschulgesetz**

In der Volksabstimmung vom 28. November 2004 haben Volk und Stände der Neugestaltung des Finanzausgleiches zugestimmt, welcher die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen neu regelt. Neu sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung von allen Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung.

Des Weiteren verlangen die Bundesverfassung in Art. 19 und die Kantonsverfassung in Art. 3 Bst. b, dass der Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gewährleistet ist. Nach Art. 37 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) ordnet der Schulrat für Kinder mit einer Behinderung, die nicht in Regel- und Kleinklassen beschult werden können, den Besuch einer Sonderschule an. Im Gesetz über Staatsbeiträge an private Sonderschulen (sGS 213.95) und der dazugehörigen Vollzugsverordnung (Sonderschulverordnung; SGS 213.951) nimmt der Kanton bis anhin nur die finanzielle Verantwortung für die Sonderschulen wahr.

Im Vergleich dazu regeln das Volksschulgesetz sowie die dazugehörigen Erlasse umfassend das öffentliche Volksschulwesen. Sie stellen detaillierte Anforderungen an den Volksschulunterricht (vgl. Verordnung über den Volksschulunterricht; sGS 213.12) und regeln das Dienstverhältnis der Volksschullehrkräfte klar und einheitlich (vgl. hierzu die Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte; sGS 213.14).

Die Sonderschulen bilden einen wesentlichen Pfeiler des Bildungssystems. Im Kanton St.Gallen werden 22 Sonderschulen geführt. Ungefähr zwei Prozent der Gesamtschülerschaft des Kantons St.Gallen werden in einer Sonderschule unterrichtet. Anstelle des Staates übernehmen privatrechtliche Vereine die Aufgabe, die Frühförderung, die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicherzustellen. Als Steuerungsinstrumente verbleiben dem Kanton im Wesentlichen nur Subventionsrichtlinien.

Den Sonderschulen im Kanton St.Gallen fehlen bis anhin klare gesetzliche Grundlagen. Die Praxis zeigt, dass eine Regelung, welche z.B. einheitliche Standorte und Gebietszuteilungen festlegt, sowie den pädagogischen Auftrag aber auch die Rechte und Pflichten der Trägerschaften, der Frühförderung, der Schulgemeinden, der Schülerschaften, der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten strukturiert, dringend geboten ist. In der Praxis wird bei Unklarheiten sinngemäss auf das Volksschulgesetz zurückgegriffen, was im Alltag zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen kann und letztendlich nicht befriedigt. Das Sonderschulkonzept, das 1994 vom Erziehungsrat erlassen wurde, stellt bereits einen Schritt in die gewünschte Richtung dar. Daran gilt es nun anzuknüpfen mit Blick auf die veränderte Situation mit der NFA.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat ein Sonderschulgesetz mit den entsprechenden strukturellen Bereinigungen (Amt für Sonderschulen) zu unterbreiten.»

Ackermann-Fontnas, Aggeler-Sargans, Aguilera-Jona, Altenburger-Buchs, Bachmann-St.Gallen, Bärlocher-Bütschwil, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Blöchli-Moritz-Abtwil, Blumer-Gossau, Bosshart-Altenrhein, Bruderer-St.Gallen, Büeler-Flawil, Colombo-Jona, Denoth-St.Gallen, Eberhard-St.Gallen, Erat-Rheineck, Etter-Buchs, Falk-St.Gallen, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Furrer-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Jans-St.Gallen, Jermann-Kronbühl, Keller-Grabs, Klee-Berneck, Kofler-Schmerikon, Kündig-Rapperswil, Lehmann-Rorschacherberg, Mettler-Wil, Müller-Waldkirch, Nufer-St.Gallen, Oppliger-Frümsen, Pellizzari-Lichtensteig, Probst-Walenstadt, Schmid-Gossau, Schrepfer-Sevelen, Storchenegger-Jonschwil, Tsering-St.Gallen, Wang-St.Gallen, Zeller-Flawil